

**Hinweise zu den Anträgen auf Ausnahmegenehmigung nach  
§ 30 Abs. 3 StVO (Sonn- und Feiertagsfahrverbot) und / oder nach  
§ 1 Abs. 1 Ferienreiseverordnung**

- Den Antrag bitte gut leserlich und vollständig ausfüllen. Der Firmenstempel und die Unterschrift des Antragstellers, sowie die Fax- und Telefonnummer sind zwingend notwendig.
- Abgangsort und Zielort müssen mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer eingetragen werden. Bei Fahrtwegen über Deutschland hinaus ist der „Empfangsort“ der Grenzübergang zum benachbarten Ausland. (Fahrtstrecken im Ausland müssen dort gesondert beantragt werden).
- Pro Antrag ist in der Regel nur eine Fahrtstrecke und eine Fahrzeugkombination zulässig.
- Eine ausführliche Begründung ist in den Antrag einzutragen. Entsprechende Nachweise sind ggf. dem Antrag beizulegen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Ausstellung einer Jahresgenehmigung möglich.
- Der Antrag auf Einzelgenehmigung sollte mindestens eine Woche vor dem geplanten Transportbeginn eingegangen sein. Die Antragstellung ist per Fax (0911/231-3655) oder auf dem Postweg (Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg, Straßen- und Verkehrsrecht, Straßenaufsicht, Schwertransporte [SÖR/3-S], Peuntgasse 7, 90402 Nürnberg) möglich. Aus rechtlichen Gründen ist eine Antragstellung per e-mail (eingescannter Antrag) nicht zulässig.
- Eine Einzelausnahmegenehmigung kann per Fax von der ausstellenden Straßenverkehrsbehörde an den Antragsteller übermittelt werden und gilt beim Empfänger somit als Original. Ein Weiterfaxen dieser Ausnahmegenehmigung des Empfängers an einen Dritten hat die Ungültigkeit zur Folge, denn die Ausnahmegenehmigung gilt nicht mehr als Original.
- Dauerausnahmegenehmigungen gelten nur im Original und müssen persönlich abgeholt werden.
- Die Kostenfestsetzung der Ausnahmegenehmigung zählt als Rechnung, und wird separat mit der Post übersandt.
- Bitte beachten Sie, dass nicht jedes Transportgut genehmigungsfähig ist. Wirtschaftliche Gesichtspunkte können bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht berücksichtigt werden.

Bei Fragen sind wir für Sie unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

0911/231-4581 oder 0911/231-4591



**Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg**